



# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Einwohnergemeinde Lostorf**, als Auftraggeberin,  
vertreten durch den Gemeinderat Lostorf

und dem

**Verein Kinderburg Lostorf**, als Auftragnehmerin, Lostorf

---

## 1. Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung (LV) stützt sich auf die jeweils gültigen Grundlagendokumente:

- ✚ Die Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)
- ✚ Die kantonale Richtlinie für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten
- ✚ Die Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz (kibesuisse)
- ✚ Leitfaden Kindertagesstätten/Kinderhort Kanton Solothurn (VKSO)

## 2. Zweck

Der Verein Kinderburg Lostorf führt gestützt auf diese Leistungsvereinbarung eine Kindertagesstätte (nachfolgend KiTa genannt) in Lostorf nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Unter KiTa versteht man eine Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche sowohl Kinder im Vorschulalter, als auch Kinder im schulpflichtigen Alter umfasst.

Das Angebot richtet sich an die Bevölkerung aus Lostorf und Umgebung, wobei Kinder mit Wohnsitz in Lostorf Vorrang haben.

Die Betreuung beinhaltet die altersgerechte Förderung der sozialen, emotionalen, sprachlichen, geistigen und gestalterischen Fähigkeiten der Kinder.

Die KiTa soll ein Lebensraum sein, der kindergerecht eingerichtet ist und die Kinder positiv anregt.

Die KiTa leistet einen Beitrag für die Standortattraktivität der Gemeinde Lostorf.

### **3. Aufnahmekriterien**

Aufgenommen werden Kinder ab 12 Wochen bis zu 16 Jahren. Es liegt im Ermessen der Kinderburg Lostorf aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen von Neuaufnahmen ab 10 Jahren abzusehen.

### **4. Leistungen**

Die KiTa bietet für die Tagesbetreuung 24 Ganztagesplätze.

Die Betreuung der Kinder wird von Montag bis Freitag ganztägig gewährleistet. Die konkreten Öffnungszeiten werden vom Verein bedürfnisgerecht festgelegt.

An gesetzlichen eidgenössischen und kantonalen Feiertagen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, ist die KiTa geschlossen. Zusätzlich kann sie für maximal 2 Wochen während den Sommerferien geschlossen werden.

### **5. Qualitätssicherung**

Die KiTa sorgt für das Wohlbefinden des Kindes und fördert dessen soziales Verhalten. Grundlagen hierfür bildet das pädagogische Konzept der KiTa.

Die Qualitätssicherung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien, sowie den Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz und dem Leitfaden der Kindertagesstätten/Kinderhorte des Kanton Solothurns.

### **6. Tarife**

Die Elternbeiträge werden durch den Verein nach regional üblichem Ansatz festgelegt.

Die Tarifstruktur ist einkommensabhängig zu gestalten. Damit soll ein sozialer Ausgleich geschaffen werden um einkommensschwächere Familien nicht zu benachteiligen.

Kinder, welche nicht in Lostorf wohnhaft sind, werden der maximalen Tarifstufe zugewiesen.

## **7. Gemeindebeitrag**

Die Auftraggeberin übernimmt eine jährlichen wiederkehrenden Defizitgarantie von CHF 100'000. Bei Mehrbedarf muss ein Nachtragskredit beantragt werden.

Die Defizitgarantie ist von der Auftraggeberin zu budgetieren.

## **8. Rechenschaft**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Verein Kinderburg die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung. Der Verein Kinderburg verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

Der Verein Kinderburg legt dem Gemeinderat alljährlich einen Rechenschaftsbericht inkl. Jahresrechnung der KiTa vor und gibt gleichzeitig Kenntnis über das Budget des kommenden Betriebsjahres.

Die Auftragnehmerin hat den Rechnungsprüfungsorganen der Einwohnergemeinde jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu gewähren, die zur Überprüfung der Rechnung erforderlich sind.

Die zuständige Ressortleitung der Gemeinde nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand der Kinderburg Lostorf. Sie ist Bindeglied zwischen der Gemeinde und der Auftragnehmerin. Der Verein Kinderburg Lostorf hat die Gemeindevertretung zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

## **9. Dauer**

Die Leistungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Vertragsbestimmungen können durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch einen eingeschriebenen Brief jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

Vorbehalten bleibt die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis.

## **10. Streitigkeiten**

Allfällige Streitigkeiten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn beurteilt.

## **Ort, Datum, Unterschriften der Vertragspartner**

### **Genehmigt vom Gemeinderat:**

#### **EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF**

Der Gemeindevorstand  
Gemeindepräsident

Die Gemeindevorstand  
schreiberin:

Thomas A. Müller

Manuela Bertolami

#### **VEREIN KINDERBURG (KiTa)**

Der Präsident:

Qualitätsmanagement:

Thomas Dietschi

Priska Kyburz